

9. OKT. 1997

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes

Das NÖ Wohnungsförderungsgesetz, LGBl.8304, wird wie folgt geändert:

1. § 32a Abs.1 lautet:

„(1) Die Gemeinde muß auf Antrag mit Bescheid eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer gewähren, wenn zum Steuergegenstand (§ 54 Bewertungsgesetz 1955, BGBl.Nr.148/1955, in der Fassung BGBl.Nr.201/1996) ein Wohnhaus gehört,

a) für das eine Zusicherung über eine Förderung nach Abschnitt II vorliegt, und

b) das nach seiner Fertigstellung benützt werden darf.“

2. Im § 32a Abs.4 wird die Wortfolge „Anfang des Kalenderjahres nach Antragstellung und Rechtskraft der Benützungsbewilligung“ durch die Wortfolge „der Antragstellung und dem Eintritt des Rechts zur Benützung des Wohnhauses nach Fertigstellung folgenden Kalenderjahr“, und die Wortfolge „die Rechtskraft der Benützungsbewilligung“ durch die Wortfolge „den Eintritt des Rechts zur Benützung des Wohnhauses nach Fertigstellung“ ersetzt.